

**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft

**Band:** 9 (1891)

**Heft:** 89

**Anhang:** Neuer schweizerischer Zolltarif

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Nichtamtliche Beilage zum Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die gesetzliche Publikation des neuen Zolltarifs, welcher erst nach unbefristeter Referendumsfrist oder, wenn das Referendum verlangt wird, nach einem bejahenden Ergebnis der Volksabstimmung Gesetzeskraft erhalten wird.

# Neuer schweizerischer Zolltarif

vom 10. April 1891

mit Angabe der Zollansätze des bisherigen Generaltarifs und der noch gültigen Vertragszölle.

**Erläuterung.** Die Abänderungen am Text des bisherigen Zolltarifs sind im neuen Tarif in **Kursivschrift** gedruckt. — Die Zölle des bisherigen Tarifs, welche durch den neuen Tarif abgeändert werden, sind in **Klammern** und in **kleiner Schrift** eingeschaltet. Wo nichts bemerkt ist, bleiben somit die Zölle unverändert.

Die **Vertragszölle** sind am Schlusse jeder Position in kleinerer Schrift beigefügt. Dieselben galten noch bis zum **1. Februar 1892**, mit Ausnahme der im Vertrag mit Italien festgesetzten, welche bis und mit dem **12. Februar 1892** in Kraft bleiben.

Wo nichts Besonderes bemerkt ist, gilt als Einheit für die Zölle das Gewicht von **100 kg**.

### I. Abfälle und Düngstoffe.

1	Abfälle der Eisenbearbeitung ( <b>Feil- und Drehsäume, etc.</b> ), der Glasfabrikation, der Wachsberieitung, von Seifensiedereien, von <b>Färberien</b> ; Scherben von Glas- und Thonwaren; Hantabfälle, nur zur Leimherstellung tauglich (Leinleder); Schlempe; Rückstände von ausgesprengten Früchten, nicht anderweitig genannte; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierfleisch; Klaue, Knochen; Gekräut, <b>Asche</b> und <b>Schlacken</b> von <b>Edelmetallen</b> etc.	frei
	Vertrag mit Deutschland: Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenhüspine), von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaren, von Wachsberieitung; Unreinheiten: Blut von geschlachtetem Vieh, innere Organe und eingesetztes Hörnchen; Klaue, Knochen; Gekräut; Thierfleisch; Leimleder, auch abgemachte alle Lederreste und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle; Brauntannuspflück; Münzgerizt etc.	frei
2	<b>Trauben- und Obstresten (Träber); Weinhefe, flüssige (frei)</b>	— 20
	Vertrag mit Deutschland: Traber; Weinhefe trocken oder teigartige frei	
3	Kleie, Oelküchen und Oelküchenmehl; Johannissbrot; Malzkeime; <b>Abfallprodukte der Mälzerei etc. für Viehfütterung; Kornrade</b>	frei
	Vertrag mit Deutschland: Kleie, Spross, Oelküchen, Johannissbrot, Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle	frei
	Vertrag mit Spanien: Johannissbrot	— 1.50
4	Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünghumpen; altes Tawerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur, etc.; Lederabschüttel und Abfälle von gegerbten Häuten; Schlackenwolle, Dünghofte;	— 20
5	Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalksächer und Knochenschamum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinköhlen-, Torf-, Holzsäche), auch ausgelaugte; Schlamm; Kohricht, etc.; Dünghumpen ( <b>wollene und halbwollene</b> ); <b>Hornmehl, Ledermehl</b> , sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle	frei
	Vertrag mit Deutschland: Dünger, thierischer, und andere, jedoch nicht auf chemischen Wege zubereitete, Dünghungsmitte, als ausgelaugte Asche, Kalksächer, Knochenschamum, Zuckererde u. dergl.; Holzsäche; Steinköhlesäche etc.	frei
6	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium; Kalidünger; <b>Stassfurter Abraumsalze</b> ; Abfallschwefelsäure	frei
7	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger (— 20)	— 30

### II. Chemikalien.

#### A. Apotheker- und Drogueriewaren; Parfümerien.

8	ganz, unzerkleinert, in rohem Zustande	3.—
	Vertrag mit Deutschland: Beeren und Wurzeln, frische	frei
9	zerkleinert (gemahlen, zerstoßen, etc.) (10.—)	8.—
10	Drogeriert (Pflanzensäfte und -Extrakte, Alkaloiden, chemische und andere Produkte), soweit sie nicht unter Nr. 16/19 fallen, <b>Harze und Gummiharze zu pharmazeutischen Zwecken und für Parfümerie</b>	10.—
	Vertrag mit Frankreich: Chinextrakt; Kampfer, raffinirter; nicht genannte chemische Produkte	7.—
11	Mineralwasser, natürliches und künstliches (3.—), <b>Quelle und Badesalze, auch mit Bezeichnung ihrer Gebräuchswirkung</b> (3.—), in Gläsern 10.—	3.—
	Vertrag mit Frankreich: Mineralwasser (Flaschen und Krüge, inbegriffen) 3.—	
	Vertrag mit Österreich: Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quellen und Badesalze und Moorextrakte in Kistchen oder Gläsern	1.50
	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Öle und Essensen, etc.	
12	in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (40.—)	50.—
13	in Detailpackung	100.—

Vertrag mit Frankreich: Syrup in Form von Heil- oder Arzneimitteln 30.—

Vertrag mit Österreich: Zusatzartikel 12: Medikamente, welche von den hiesigen Ueberhaupten vom 29. Oktober 1888 zur Ausübung der Praxis in den Grenzen berechtigten Medizinalpersonen nach Zulass der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezept ausgeföhrt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Parfümerien und kosmetische Mittel:

14	in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (60.—)	50.—
15	in Detailpackung (70.—)	100.—
	Verträge mit Frankreich und Italien: Parfümerien	30.—

1 Trestler für Brennwecke zahlt eine Monopolgebühr von Fr. 3.50; Weinhefe, nasse (Drusen) eine solche von Fr. 7.— per q. brutto.

2 Pharmazeutische Präparate, Geheimmittel und Spezialitäten, mit Alkohol zubereitet, unterliegen überdes der Monopolgebühr von Fr. 80.— per q. brutto.

3 Parfümerien und kosmetische Mittel, mit Alkohol zubereitet, unterliegen überdes der Monopolgebühr von Fr. 80.— per q. brutto.

### B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.

16	Rohe Hünsststoffe, wie: Citronensaft; Gummi; Harze, rohe, und Colophonium; Pech; Salpeter, roh; Schwefel, <b>roh und gereinigt</b> ; Theer, flüssig; Weinstein, roh (— 20); <b>Weinhefe, trockene (frei)</b> ; etc.	— 20
	Vertrag mit Deutschland: Weinhefe, trockene oder teigartige	frei
	Vertrag mit Frankreich: Harze, gemeine, nicht destillirte	— 60
	Vertrag mit Italien: Schwefel, roh und gereinigt	— 20
17	Zubereitete Hünsststoffe:	
	<b>Atzkalii, Atznatron, Kali- und Natronlauge</b> (1.—); Aluan; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspat); Beinschwarz; Chlorbaryum; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromaluan; Eisenbeize; <b>Gerbstoffextrakte, flüssige</b> ; Glätte; Kalk; holzesig-saurer, — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaurer (Bittersalz); Natron, schwefelsaurer (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblätten; Schwefeleisen; Schwefelatrium, Schwefelsäure; Soda; Thonerde; essigsaurer, — schwefelsaurer; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	30
	im Vertrag mit Frankreich sind für eine Anzahl obiger Artikel höhere Zölle festgesetzt	
	Vertrag mit Österreich: Glätte	— 30
18	Anilin: Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Arsenisäure; Benzoesäure; Buttermandelöl, künstliches; Blei, essigsaurer (Bleizucker); Blei-oxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbonsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; <b>Gerbstoffextrakte, feste</b> ; Glyerin; Grünsaure; Holzesig; Essigsäure, rohe, mit brenzlichen Geruch; Holzgeist, roher; Kali; blauäusser gelbes, — chlorsaurer, — chromsaures-rothes; Kalk, doppelt schwefelsaurer; Kiesäure (Oxalsäure); Natronsalze, anderweitig nicht genannte (Natron, arsenigsaurer, flüssiges, doppeltkohlensaurer, schwefellsaurer und doppelschwefellsaurer: — 30); Olein (Oelsäure); <b>Phtalsäure (Alizarinsäure)</b> ; Pottasche; <b>Resorcin</b> ; Ricinusöl zu technischen Zwecken; <b>Rhodansalz (Rhodankalium)</b> ; Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; Salpetersäure; Sauerkerlesalz; Schwefelatelier; Schwefelarzenik; Stearin; <b>Terpentinoöl</b> (2.—); Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatrat; Turkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalz	1.—
	Vertrag mit Frankreich: Salpetersäure	60
	Für eine Anzahl obiger Artikel sind höhere Zölle festgesetzt	
	Vertrag mit Italien: Ricasöhl zu technischen Zwecken	1.—
18a	<b>Kohlensäure, flüssige</b> (10.—)	8.—
	Vertrag mit Frankreich: Nichtgenannte chemische Produkte	7.—
19	Zubereitete Hünsststoffe: nicht besonders genannte	2.—
	Im Vertrag mit Frankreich sind für eine Anzahl von Artikeln, welche unter diese Position fallen, höhere Zölle festgesetzt	
19a	<b>Kartoffelmehl (fécule)</b> (1.—)	1.20
	Stärke (Amling) aller Art, Dextrin, Stärkegummi	
20	in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken, etc. (1.—)	2.—
	Vertrag mit Frankreich: Stärkegeml (Amling)	60
	Verträge mit Deutschland und Österreich-Ungarn: Amlung (Deutschland: einschließlich Reisteig), roh und geröstet, Stärkegummi	60
21	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen etc. (2.—)	4.—
22	Harze, gereinigte (2.—)	3.—
	Vertrag mit Frankreich	
23	Weingeist, Sprit etc., denaturirt	7.—
24	Pyrotechnische Präparate (60.—)	100.—
24a	Sprengmaterialien, Dynamit etc., Sprengschüre; <b>Munition für Handfeuerwaffen</b> (40.—)	50.—
25	Schiessbaumwolle (40.—)	50.—
26	Zündholz, Streichkerzen (20.—) und andere Zündmaterialien; Zündschwamm (6.—)	40.—
27	Wagenschmiere (2.—)	3.—
28	Wichse	7.—
29	Leim	1.—
	roh ( <b>Tischlerleim</b> )	
	Vertrag mit Frankreich: Tischlerleim und Gelatine: gewöhnliche	60
30	gereinigt ( <b>Gelatine</b> ); Fischleim	7.—
	Vertrag mit Frankreich: Tischlerleim und Gelatine: gereinigt; Hausenblase	7.—

### C. Farbwaaren.

31	Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte	20
32	gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten, etc.	60
33	Orlean; Orseille, präparierte; Safflor; Cochenille; Indigo; etc.	4.—
34	Extrakte von Farbstoffen: Krappeextrakt (6.—) und andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen (7.—), Garancine, künstliches Alizarin, trocken oder in Teig, Indigolösung (3.—)	
	Vertrag mit Frankreich: Garancine 3.—; Farbolholzextrakte, schwarz, violet, rot, gelb	7.—

<sup>1</sup> Hierunter fallen auch Anthracen, Benzol, Naphthalin und Parafin, welche bisher unter Nr. 18 (Zoll 1 Fr.) figurierten.

Farben, zubereitet, trocken, in Teigform oder flüssig:

Grundfarben:

36 Kienruss und Mennige	1.—
Bleiwits und Zinkweiss:	
37 nicht abgerieben (3.—)	4.—
Vertrag mit Frankreich: kohlensaures Bleoxyd	3.—
38 abgerieben (3.—)	7.—
39 Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin	7.—
Ad Nr. 39. Vertrag mit Frankreich: Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform oder flüssig: chemische, mineralische in Brücken, rohe vegetabilische, gerieben, gewaschen oder zubereitet	7.—
Ultramarin: chromsaures Bleoxyd (Chromgelb)	7.—
40 Künstliche Farben aus Steinkohlentheer und andere nicht genannte bunte Farben	20.—
Vertrag mit Frankreich (s. ad Nr. 38/39)	7.—
41 Farben, zubereitet; in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln	30.—
Vertrag mit Frankreich	16.—
42 Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniss	25.—
Vertrag mit Frankreich: Terpentinöl- und Weinlesefirniss	7.—
43 Oelfirniss	10.—
Vertrag mit Frankreich	7.—

### III. Glas.

44 Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas	7.—
Fensterglas:	
45 gewöhnliches (naturfarbiges)	8.—
Vertrag mit Frankreich: Fensterglas	7.—
46 gefärbtes: genüsteres, mattes	25.—
Vertrag mit Frankreich: Farbiges Glas, geschliffen oder geschnitten	16.—
Hohlglas und Glaswaren:	
47 Glaskugeln zur Uhrenfassfabrikation; Glasstangen und Glaslitzen zu gewölblichen Zwecken	1.50
48 aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas; <i>Glas-Isolatoren</i> (3. 50)	4.—
Vertrag mit Frankreich: Glasflaschen, gewöhnliche grüne, braune, Weinfässchen	1.50
49 aus halbgrünem Glas (5.—), sowie solche aus gewöhnlichem farblosem (sog. weissem) Glas: nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel	8.—
50 geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere <i>hierow nicht genannte</i> Glaswaren aller Art, auch in Verbindung mit andern Materialien, edler Metalle ausgenommen	30.—
Vertrag mit Frankreich: Uhrgläser	16.—

*Hohlglas der unter Nr. 48 und 49 erwähnten Gattung:*

51 in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht	12.—
52 in feinem Geflecht oder mit Ueberzug aus Leder, Textilstoffen, etc.	25.—
53 mit Verschlussovorrichtung (Deckel, Patentverschlüsse, etc.), sofern solche nicht aus edlem Metall besteht	16.—
Anmerkung. Die Artikel der Nummern 51—53 waren im bisherigen Tarif nicht aufgeführt; dieselben wurden nach verschiedenen Tarifpositionen verzollt.	
54 Glasflasche, Email, Glasperlen	10.—
Vertrag mit Frankreich: Glasflasche, Email	4.—
Vertrag mit Italien: Glasflasche, Email, Glasperlen (dagegen grobe venezianische Glasperlen (Contenes de Venise))	4.—
55 Spiegelglas unbedegtes, jeder Grösse	16.—
Vertrag mit Frankreich	16.—
Vertrag mit Österreich: Spiegelglas, unbedegtes, unter 18 dm <sup>2</sup>	14.—
Spiegelglas, bedegtes, und Spiegel:	
56 unter 18 dm <sup>2</sup> , mit der Rahme gemessen	16.—
Vertrag mit Frankreich	16.—
Vertrag mit Österreich: Spiegelglas, bedegtes, unter 18 dm <sup>2</sup>	14.—
57 von 18 dm <sup>2</sup> und darüber, mit der Rahme gemessen	40.—
Vertrag mit Frankreich	30.—

### IV. Holz.

58 Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	—,02
Vertrag mit Österreich	—,02
Vertrag mit Italien: Brennholz	—,02
59 Holzkohlen (—,02)	—,20
Verträge mit Österreich und Italien	—,02

60 Bau- und Nutzholz, gemeins:	
61 roh oder blos mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz, Rebstecken	—,20
Vertrag mit Österreich-Ungarn	—,15
in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln, etc.), ausgenommen Fourniere:	
61 eichenes (—,40) Fassholz, rohes (—, 20)	—,40

62 Verträge mit Deutschland und Österreich (exkl. Fassholz, rohes): —,40	
63 anders	1.—
Verträge mit Deutschland und Österreich	—,70
64 abgebinden	1.50
Vertrag mit Österreich	1.20

64 Flechtweiden, geschält oder gespalten	2.—
Ebenistholz:	
65 roh	—,10
66 gesägt, Fourniere ausgenommen	—,50
Fourniere:	

67 aus gemeinen Holzarten (1.—)	2.50
Verträge s. unter Nr. 62.	

68 aus Ebenistholz	—,5—
Vertrag mit Frankreich: Ebenistholz in Blättern zum Fournieren der Möbel	—,4—
Korkholz:	
69 roh oder in Platten	2.—
Vertrag mit Spanien	—,1—

70 verarbeitet, Söhlen, Stöpsel, etc. (1.—)	25.—
Vertrag mit Frankreich: 7.—; mit Spanien	—,5—

71 Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packkisten, Packfässer n. dgl.) für trockene Gegenstände (1.50); Holzwoolle (1.25)	2.—
72 Gebrauchte Petrolfässer (—,70)	1.—

73 Holzwaren:	
73 vorgearbeitete, gehoblete, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzerfabrikation; Riemchen oder unverleimte Bodentheile für Parquerie; Besen aus Reisig	4.—
Vertrag mit Österreich (exkl. Besen)	—,3—
fertige aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitten, nicht fourniert, soweit sie nicht unter Nr. 76 fallen, Wagner, Zimmer, Rechenmacherarbeiten, etc.:	
74 ohne Metallbeschläge (8.—); Schmalzkübel (15.—); Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parquerie (8.—)	8.—

75 mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Küblerwaren, montirt und demontirt	15.—
---	------

Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (*Korbblechterwaren ausgenommen*), fertige:

76 rohe, nicht bemalt, nicht gefirnißt, nicht geschnitzt, ausgenommen solche aus Ebenistholz (8.—)	15.—
Vertrag mit Frankreich: Tischlerarbeiten von Tannen- und anderem gemeinem Holz, nicht bemalt, nicht poliert und ohne Schlosserarbeit	4.—
Drechslerarbeiten von gemeinen Holzarten, nicht lackirt, nicht polirt	4.—

77 bemalt, gefirnißt, furniert, ausgenommen solche aus Ebenistholz oder mit Ebenistholzfournieren (20.—); Drechslerarbeiten 50.—)	25.—
---	------

Vertrag mit Frankreich: Möbel, neue (Tischlerarbeiten aller Art); Drechslerwaren, bemalt, lackirt	16.—
Vertrag mit Frankreich: Möbel und Möbeltheile, nicht poliert, geschnitten, gebeizt, ohne Schlosserarbeit	12.—
Anmerkung. Diese Möbel können auch zum geringeren Theile aus gemeinem nicht gehoblenem Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrühr u. dgl. aufweisen.	

Vertrag mit Italien: Möbel und Möbeltheile aus gemeinem Holz, bemalt, gefirnißt, furniert	16.—
---	------

78 polirt, geschnitten, gepolstert, etc., sowie solche aller Art aus Ebenistholz, icht oder imitirt oder mit Ebenistholzfournieren (35.—); Drechslerarbeiten und solche aus Ebenistholz 30.—)	50.—
---	------

Vertrag mit Frankreich: Drechslerwaren, polirt oder geschnitten	16.—
Vertrag mit Italien: Möbel und Möbeltheile aus gemeinem Holz, polirt, geschnitten, gepolstert, etc., aus Ebenistholz, auch imitirt, aller Art	16.—

79 andere Holzwaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitten	50.—
---	------

Vertrag mit Frankreich	16.—
------------------------	------

Leisten (Stäbe) zu Rahmen:	
----------------------------	--

80 roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)	15.—
--	------

81 verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronziert, vergoldet, geschnitzt	30.—
--	------

Vertrag mit Frankreich: Leisten zu Rahmen, faconirt, rohe oder beglypte	7.—
---	-----

Rahmen für Spiegel und Bilder:	
--------------------------------	--

82 roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)	30.—
--	------

83 verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronziert, vergoldet, geschnitzt	50.—
--	------

Anmerkung. Die Positionen 80—83 waren im bisherigen Tarif nicht enthalten. Die betreff. Artikel wurden nach verschiedenen Tariffnummern verzollt.	
---	--

Korbblechterwaren:	
--------------------	--

84 von ungespaltenen, ungeschnittenen Ruthen (4.—)	6.—
--	-----

85 von geschnittenen, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspählen, gebeizt oder ungebeizt (12.—)	20.—
--	------

Vertrag mit Deutschland	
-------------------------	--

86 nicht in Verbindung mit andern Materialien, Holz ausgenommen (40.—)	50.—
--	------

Vertrag mit Frankreich: Korbwaren, feine	16.—
--	------

87 in Verbindung mit andern Materialien, Textilstoffe ausgenommen (60.—)	70.—
--	------

88 mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert (100.—)	120.—
---	-------

Siebmacherwaren:	
------------------	--

89 grobe (12.—)	15.—
-----------------	------

90 feine (12.—)	40.—
-----------------	------

Bürstenbinderwaren:	
</tbl

111	Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzplatten, <i>Zinkätzungen und galvanische Clichés</i> ; Lithographiesteine mit Zeichnungen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt (5. —)	30.—
	Vertrag mit Frankreich: Gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten; Lithographiesteine mit Zeichnungen, Bilder und Schriften zum Überdrucke auf Papier bestimmt . . . . .	1.—
112	Instrumente, musikalische, auch zerlegt (25. —)	35.—
	Vertrag mit Frankreich: Musikalische Instrumente . . . . .	16.—
113	Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, <i>Klavaturen etc.</i>	16.—
	Vertrag mit Frankreich: Einzelne Theile von musikalischen Instrumenten . . . . .	16.—
114	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, ungefasste optische Gläser . . . . .	16.—
	Vertrag mit Frankreich: Optische Gläser . . . . .	16.—
115	Mikroskope, Brillen, Stereoskop, Lupen, Ferngläser (16. —)	80.—
116	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen (4. —)	6.—
117	Orthopädische Apparate und chirurgische Verbundmittel . . . . .	10.—
118	Bildhauerarbeiten aller Art . . . . .	16.—
	Vertrag mit Frankreich: Bildhauerarbeit, auch in Marmor . . . . .	16.—
Statuen von Metall:		
119	aus Gussseisen oder Zink . . . . .	5.—
	Vertrag mit Frankreich: Statuen aus Gussseisen . . . . .	2.—
120	aus andern Metallen . . . . .	20.—
121	Abgüsse und Formerarbeiten aus Gyps, Schwefel, Steinpappe, Papiermache, Cement etc., soweit sie nicht unter Nr. 456 fallen . . . . .	7.—
	Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Pappe, modelliert, geschnitten und zusammengelegt: modellirte (Abgüsse) . . . . .	7.—
122	Glasmalereien und Photographien auf Glas . . . . .	30.—
	Vertrag mit Frankreich: Photographien . . . . .	1.—
123	Naturalien . . . . .	4.—

### VIII. Mechanische Gegenstände.

#### A. Uhren.

124	Vorgearbeitete Uhrenbestandtheile und Rohwerke . . . . .	16.—
125	Gewichtuhren und fertige Bestandtheile (gemeinl. 16. —; andere 30. —)	20.—
126	Uhren mit Federtrieb, Taschenuhren ausgenommen, Musikwerke (30. —), und fertige Bestandtheile (16. —)	50.—
127	Taschenuhren (30. —) und fertige Bestandtheile (16. —; fertige Uhrwerke 30. —)	100.—
	Ad Nr. 124—127. Vertrag mit Frankreich: Gemeine Wanduhren, mit Ausschluß von Spieluhren und solcher, die in goldene Rahmen oder in Gemälde gefaßt sind . . . . .	16.—
	Andere Uhren, und Pendulen aller Art . . . . .	30.—
	Uhrenbestandtheile . . . . .	16.—

#### B. Maschinen und Fahrzeuge.

128	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, graviert; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind . . . . .	4.—
	Vertrag mit Frankreich: Maschinen aller Art und Maschinentheile; Druckwalzen von Kupfer oder Messing, graviert; Schleißsteine in Schleißstiften (Maschinen) 4.—	
129	Lokomotiven . . . . .	10.—
	Vertrag mit Frankreich: Maschinen aller Art . . . . .	4.—
130	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, aus Gussseisen, Schmiedeisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 kg per Stück. Ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesseltheile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher, Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Rader, Radbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete (2. —); Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen u. dgl. . . . .	—60
130a	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, soweit sie nicht unter Nr. 130 fallen; Druckwalzen und Druckplatten, nicht graviert . . . . .	2.—
	Vertrag mit Frankreich: Maschinentheile; Druckwalzen von Kupfer oder Messing, nicht graviert . . . . .	4.—
131	Treibriemen aller Art (2. —); Kratzen und Kratzqueckschläge (16. —)	20.—
132	Ackergeräthe, wie: Pflüge, Eggen etc.; Oekonomie- und Lastwagen-Schlitten (8% v. W.) . . . . .	6.—
133	Führwege und Schlitten zum Personentransport: Kinderwagen und -Schlitten; Krankenfahrstühle (12% v. W.) . . . . .	20.—
	Vertrag mit Frankreich: Führwege, Wagen . . . . .	10% v. W.
134	Fahrräder (Velocipede) (12% v. W.) . . . . .	100.—
	Eisenhawigen (8% v. W.); Personenwagen:	
135	für Normalbahnen . . . . .	9.—
135a	für andere Bahnen (Schmalspur- und Drahtseilbahnen, Tramways etc.)	12.—
	Gepäck- und Güterwagen etc.:	
136	für Normalbahnen . . . . .	5.—
136a	für andere Bahnen (Schmalspur- und Drahtseilbahnen, Tramways etc.); Rollwagen aller Art . . . . .	8.—
	Schiff (8% v. W.); gewöhnliche . . . . .	
137	Lucuzzische . . . . .	5.—
138	Lucuzzische . . . . .	30.—

Anmerkung zu Nr. 132—138: Fertige Bestandtheile von Fahrzeugen unterliegen dem entsprechenden Zoll der letzteren; Ausrüstungsmaterial und vorgearbeitete Bestandtheile sind verzollbar nach der betreffenden Stoßfahrt und nach Beschaffenheit.

### IX. Metalle.

#### A. Aluminium.

139	Aluminium, rein . . . . .	5.—
140	Aluminiumlegirungen (Ferro- und Stahlaluminium, Aluminiumbronze etc.), in Masseln (5. —)	1.50
141	Aluminiumlegirungen: gehämmert, gewalzt, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht . . . . .	3.—
142	Aluminiumwaaren . . . . .	40.—

#### B. Blei.

143	Bleiglanz und Bleierz . . . . .	frei
144	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch . . . . .	—30
	Vertrag mit Spanien: Blei, roh, in Stäben oder in Platten . . . . .	60
145	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Lettermetall, Buchdruckerlettern, alt (1. 50) . . . . .	2.—
	Vertrag mit Frankreich: Blei, gewalzt, auch in Röhren, Bleikugeln und Schrot; Buchdruckerlettern, alte . . . . .	1. 50
	Blei, mit Antimon legirt, in Milden . . . . .	3.—
	Vertrag mit Spanien: Blei, gewalzt, in Röhren; Bleikugeln und Schrot 1. 50	
146	Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu . . . . .	10.—
	Vertrag mit Frankreich: Bleiwaaren, nicht bemalt, nicht lackirt; Buchdruckerlettern, neue . . . . .	7.—
147	Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit andern Materialien . . . . .	20.—
	Vertrag mit Frankreich: Bleiwaaren, bemalt, lackirt . . . . .	16.—

#### C. Eisen.

148	Eisenzerze . . . . .	frei
149	Rohreisen in Masseln; Rohstahl in sog. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohrschienen; Bruchreisen und Alteisen . . . . .	—10
	Vertrag mit Spanien: Eisen (Stahl), roh, in Masseln . . . . .	—60
150	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezoget: Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt; <i>Wellrohre, rohe</i> . . . . .	—60
151	Eisenbahnschienen, Staheisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt; Eisenbahnschienen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm hat; Rundreisen unter 7½ cm Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 152 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm² Querschnittfläche; decapirte Bleche, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmassregeln . . . . .	1. 70
152	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke . . . . .	1. 30
153	Eisenblech unter 3 mm Dicke (decapirte ausgenommen): <i>roh</i> (3. —) . . . . .	2. 50
154	verbillet, verzinkt, verkußt, vernickelt . . . . .	3.—

NR. Als Blech wird behandelt alles dicke Eisen von 25 cm Breite oder mehr, Draht (gezogenes Rundseisen):

155	<i>roh</i> . . . . .	4.—
156	verbillet, verzinkt, verkußt, vernickelt (3. —) . . . . .	5.—
	Eisengusswaaren:	
157	ganz grobe, rohe, ohne Ornamentirung . . . . .	2. 50
	Vertrag mit Frankreich: Eisengusswaaren, ganz grobe, rohe; wie Ofen, Platten, Gitter, Röhren, Wagenräder, Unterlagsplatten, Schienenstähle etc. . . . .	2. 50
158	andere . . . . .	6.—
	Vertrag mit Frankreich . . . . .	3.—
	Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguss, Stahl, Blech, Draht: Röhren, gezogene, rohe . . . . .	—60
	Vertrag mit Frankreich: Schmiedeiseine Röhren, gezogene, gewalzt . . . . .	3.—
160	ganz grob, rohe; vorgearbeitete Werkzeuge; Pflegescharen; Wagenachsen; Ambosse; Röhren, gemietet, gelöchert, galvanisierte aller Art; Zahntasten; Zugstangen; Wieheln und Kreuzungen, etc. . . . .	3.—
161	gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiwiss oder Zinkweiss) übertrünkt, getheert (5. —), ganz oder theilweise lackirt, gefirnißt (3. —) oder bronzirt (5. —)	10.—
	Vertrag mit Frankreich: Gemeine: rohe, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe übertrünkt, getheert, auch in Verbindung mit Holz, nicht lackirt, nicht bemalt, nicht polirt, nicht emallirt, z. B. Schlosserwaaren, Werkzeuge, Küchengeräthe, Weiss-Messchwaren, Kochküche; Nieten, Nagel, Schrauben, Schraubenhölzer mit Muttern; Metallgewebe, Siehe, Draughtgeteiche, etc. . . . .	7.—
163	abgeschliffen, verzinkt . . . . .	15.—
	Vertrag mit Frankreich . . . . .	7.—
164	feine (mit Ausnahme von landwirtschaftlichen und Gartenwerkzeugen), ganz oder theilweise polirt, bemalt, gefirnißt, lackirt, bronzirt, emallirt, vernickelt, auch in Verbindung mit andern Materialien (30. —) . . . . .	35.—
	Vertrag mit Frankreich: feine: lackierte, bemalte, polierte, emallirte, auch in Verbindung mit andern Materialien . . . . .	20.—
165	Messerschmiedewaren (40. —) . . . . .	50.—
166	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren; fertige Waffenbestandtheile (30. —) . . . . .	60.—
167	Geschützröhren (6. —) . . . . .	5.—
168	Waffenbestandtheile, roh vorgearbeitete . . . . .	10.—

#### D. Kupfer.

169	Kupfererze . . . . .	frei
170	Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, altes Glocken- und Kanonenmetall . . . . .	1.—
171	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezoget, in Stangen, Blech, Röhren, Draht . . . . .	3.—
	Vertrag mit Frankreich: Kupfer, rein, oder mit Zinn oder Zink legirt, gewalzt oder gehämmert, in Stäben oder Platten; Kupferdraht, reiner . . . . .	3.—
	Vertrag mit Spanien: Kupfer und Messing in Stäben; Kupfer- und Messingblech oder -draht . . . . .	3.—
172	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzewaaren; Nieten, Schrauben, Schwellen, Stifte; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung . . . . .	10.—
	Vertrag mit Frankreich: Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht . . . . .	7.—
173	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen etc.; Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung: mit Draht oder Garn umsponten oder umflochten (10. —) . . . . .	15.—
174	Kupferschmiede-, Röthe- und Gelbglasserwaaren (40. —) . . . . .	50.—
	Vertrag mit Frankreich: Kupferschmiedewaren; Gegenstände der Kunst, Zier- und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zinn oder Zink legirtem Kupfer 16.—	
175	Kupfer, vergoldet oder versilbert; gehämmert, gefirnißt, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen; Bronzewaaren (40. —) . . . . .	60.—
	Vertrag mit Frankreich . . . . .	16.—

#### E. Nickel.

176	Nickel in Würfeln oder Schwammon: Argentan in rohen Stücken . . . . .	3.—
177	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht . . . . .	10.—
	Vertrag mit Frankreich: Nickel, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gezogen . . . . .	7.—
178	Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neusilberwaaren (40. —) . . . . .	60.—
	Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan) . . . . .	16.—

#### F. Zink.

179	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (1. 50) . . . . .	—30
	Vertrag mit Spanien: Zink in Barren, Blöcken und Stäben . . . . .	1. 50
180	Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht (1. 50) . . . . .	1.—
	Vertrag mit Frankreich: Zink, gewalzt . . . . .	1. 50
181	Zinkwaaren, roh . . . . .	15.—
	Vertrag mit Frankreich: Zinkwaaren, nicht polirt, nicht bemalt . . . . .	7.—
182	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt . . . . .	40.—
	Vertrag mit Frankreich . . . . .	16.—

#### G. Zinn.

183	Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (1. 50) . . . . .	1.—
184	Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Staniol, Draht . . . . .	5.—
	Vertrag mit Frankreich: Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt . . . . .	
185	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen, roh . . . . .	10.—
186	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnißt (40. —) . . . . .	50.—
	Ad Nr. 186—188. Vertrag mit Frankreich: Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn:	
	nicht polirt, nicht bemalt . . . . .	7.—
	polirt, bemalt oder lackirt . . . . .	16.—

## H. Edle Metalle.

Gold, Silber, Platin:	
unbearbeitet oder in Münzen	frei
Vertrag mit Deutschland: Edle Metalle, gefüntz, in Barren und Bruch frei,	
gewalzt, in Platten, Streifen	20.—
188 Blattgold und Blattsilber; Gold- und Silberdraht, -Faden; Metalldraht	50.—
mit Gold oder Silber umwunden	
Vertrag mit Frankreich: Blattgold und Blattsilber	16.—
190 Plattierte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christoffe, etc.) (60.—)	80.—
Vertrag mit Frankreich: Plattierte Waaren ohne Unterscheid des Feins gehaltes; Metalwaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert	30.—
191 Gold- und Silberschmiedewaren; Bijouterie, echt oder falsch	300.—
Vertrag mit Frankreich: Juweller- und Goldschmiedewaren aus Gold, Silber, Platin oder andern Metallen; Korallen, geschnitten, gefast oder nicht	30.—
Vertrag mit Italien: Korallen, verarbeitet	30.—

### I. Erze und Metalle, verschiedene.

192 Erze, rohe, nicht speziell genannt	frei
193 Spiessglanz (1. 50)	1.—
Vertrag mit Frankreich: Schwefelantimon, roh (Spiessglanz) . . . . .	1. 50
194 Kadmiumpulver, Quecksilber, Wismuth und andere nicht genannte Metalle, roh	5.—
Vertrag mit Frankreich: Wismuth, rohes; Kadmiumpulver, Quecksilber . . . . .	3.—
Vertrag mit Spanien: Quecksilber . . . . .	3.—

## X. Mineralische Stoffe.

195 Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossierte oder roh behauene; Pfastersteine, Strassenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Asbest, roher;	frei
Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferton, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hiemach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
Vertrag mit Frankreich: Bausteine, mit Inbegriff der Schiefersteine, gemeine, behauene	—02
Vertrag mit Deutschland: Steine, rohe; Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
196 Polirbare Steinarten in rohen Blöcken	—50
Vertrag mit Frankreich: Alabaster und Marmor, roh . . . . .	30
197 Bimsstein, Feuersteine, Kryolith, Magnesit, Putzsteine, gewaschener Sand, Schmirgel, Speckstein, Trippel, Wienerkalk (—, 60); Lithographisteine ohne Zeichnung	—50
Asbestfabrikate:	
198 Asbest in Tafeln oder Rahmen, auch mit Gewebeeinlage (3. 50)	2.—
199 andere (div. Zollsätze)	10.—
Schiefer:	
200 Dachschiefer (—, 50)	1.—
Vertrag mit Frankreich . . . . .	—10
201 in Fliesen oder Platten	3.—
Vertrag mit Frankreich . . . . .	3.—
202 Mühlesteine (1. —); Schleifsteine ohne Stuhlung; Wetzsteine (—, 30)	—50
Vertrag mit Frankreich: Mühlesteine 1.—; Schleif- und Wetzsteine aller Art . . . . .	—30
Schmirgelfabrikate:	
203 Schmirgelleinwand (50.—), Schmirgelpapier; Glas- und Rostpapier (10.—)	20.—
Vertrag mit Frankreich: Glas-, Rost- und Schmirgelpapier . . . . .	16.—
204 andere (div. Zollsätze)	6.—
Kalk, fetter, und Gyps, gebrannt oder gemahlen (—, 20)	—40
Vertrag mit Italien: Fetter Kalk und Gyps, gemahlen . . . . .	—20
Schilfbretter (—, 15)	4.—
207 Kalk, hydraulischer (—, 40)	—50
Cement:	
208 Romancement (—, 40)	—50
209 Portlandcement, Schlacken- und Puzzolancemente	—80
Vertrag mit Deutschland: Portland-Cement . . . . .	—70
Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 121), wie Bau-	
steine, Platten, Ziegel, Röhren, etc.:	
210 roh, nicht ornamentirt (—, 15)	—60
211 ornamentierte, gefärbt, gemustert, geschliffen (1. 50)	3.—
Steinhauer- und Steinredruckarbeiten:	
212 roh, nicht geschliffen, nicht poliert, nicht ornamentirt; gesägte Stein-	
platten (—, 50; aus Marmor etc. 2.—)	1.—
Vertrag mit Frankreich: Marmor, in Platten geschnitten, roh, nicht	
polirt . . . . .	1. 50
Vertrag mit Italien: Marmor in Platten oder gesägt: nicht geschliffen, nicht polirt . . . . .	—75
213 polirt, geschliffen, ornamentirt; vorgearbeitete Statuenkörper (3.—; aus	
Marmor etc. 5.—)	4.—
Vertrag mit Frankreich: Marmor in Platten, polirt . . . . .	3.—
Steinarbeiten, auch polirt in Stücken über 50 kg schwer . . . . .	3.—
Vertrag mit Italien: Marmor in Platten oder gesägt: geschliffen oder	
polirt . . . . .	1. 50
214 Edelsteine aller Art, ungefasst	30.—
215 Bernstein und Meerschaum, unverarbeitet	10.—
216 Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks	—02
217 Asphalt und Erdharze aller Art	—30
218 Asphaltit, Asphaltipappe (Dachpappe), Asphaltrohren, Holzzerment (1.—)	2.—
219 Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle, roh oder	
gereinigt	1. 25

## XI. Nahrungs- und Genussmittel.

220 Schweineschmalz (3.—)	5.—
221 Butter, frisch	8.—
Vertrag mit Oesterreich . . . . .	7.—
221a Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter, Kunstabutter (8.—)	15.—
Vertrag mit Oesterreich: Butter, gesotten, gesalzen . . . . .	7.—
222 Cacao und Chocolade:	
222a Cacaobohnen und -Schalen (1. 50)	1.—
223 Cacaopulver, Chocoladeteig, Chocolade (20.—)	30.—
Vertrag mit Frankreich: Chocolade und gemahlener Cacao . . . . .	16.—
Vertrag mit Spanien: Chocolade . . . . .	16.—
224 Eier (2.—)	4.—
Vertrag mit Italien . . . . .	1.—
225 Eis	frei
226 Essig und Essigsäure in Fässern, Flaschen oder Krügen (4. 50)	40.—
Vertrag mit Frankreich: Essig und Essigsäure in Fässern oder	
Flaschen	4. 50
Vertrag mit Spanien: Essig in Krügen, Flaschen oder Fässern	4. 50
227 Esswaren, feine, und alle anderweitig nicht genannten Conserven und	
Gegenstände des feineren Tafelgemüses; Zuckerauaren und Zucker-	
bäckerwaren	50.—
Vertrag mit Oesterreich: Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc. . . . .	40.—

1 Mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beersäfte, die sich nicht als Liqueurs qualifizieren, sowie mit Alkohol eingemachte Früchte unterliegen überdies einer Monopolgebühr von Fr. 40.— per q. brutto.

Fische:	angefangen, gesalzen, geräuchert, in Stückpack verpackt . . . . .	11
228 frische und gesalzene, gesetzte, gekochte, gekühlte, gekühlte und gefrorene, getrocknete, gesalzen, marinirt, geräuchert oder andernwie zubereitet:	2. 50	
getrocknet, gesalzen, marinirt oder geräuchert, in Gefässen von 5 kg oder mehr	4.—	
soweit nicht unter Nr. 220 fallend (2.—)	1.—	
230 in Gefässen bis und mit 5 kg, sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern	50.—	
Ad Nr. 229, 230. Vertrag mit Frankreich: Süßwasserfische, zubereitet: getrocknet, gesalzen, marinirt oder geräuchert, in Büchsen oder Gläsern, in Essig oder Öl eingemacht . . . . .	16.—	
Meerische, getrocknete, gesalzene oder geräucherte werden gleichartig behandelt wie die Süßwasserfische.		
Vertrag mit Spanien: Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, in Gefässen von 5 kg oder mehr	4.—	
Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, in Gefässen unter 5 kg, in Büchsen, in Essig oder Öl eingemacht . . . . .	16.—	
Fleisch:		
231 Fleisch, frisch geschlachtetes (4.—)	6.—	
Vertrag mit Oesterreich . . . . .	3.—	
232 Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörtert (4.—)	8.—	
Vertrag mit Oesterreich: Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder eingekochtes, auch in Büchsen; Speck, gedörtert . . . . .	4.—	
233 Geißfleß, lebende . . . . .	6.—	
234 Gedöng, getötetes; Wildpret . . . . .	12.—	
Vertrag mit Italien: Gedöng, getötetes . . . . .	6.—	
235 Wurstwaren (Charcuterie) (20.—)	25.—	
Vertrag mit Spanien . . . . .	12.—	
236 Fleischextrakt (30.—)	40.—	
Früchte, Obst:		
237 Obst, gemischte Beeren: frisch . . . . .	frei	
Vertrag mit Oesterreich (vorbehältlich die Massnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols) . . . . .	frei	
Vertrag mit Deutschland: Obst, frisches, darunter auch Beeren, mit Ausschluss der Weintrauben	frei	
238 Weintrauben, frische und eingestampfte (4.—)	5.—	
Vertrag mit Italien: Frische Tafeltrauben . . . . .	2. 50	
239 Kastanien, frisch oder getrocknet	—60	
Vertrag mit Spanien . . . . .	—60	
240 Obst, gedörtert oder getrocknetes, nicht ausgestein: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln, zur Destillation (1. 50)	5.—	
Vertrag mit Oesterreich (exkl. Kräuter und Wurzeln zur Destillation) (vorbehältlich die Massnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols) . . . . .	5.—	
Vertrag mit Spanien: Äpfel, Birnen, Pfirschen, Zwetschgen, Baumäpfel 1. 50	5.—	
241 Frucht- und Beersäfte, Latwergen, Obstmost: ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol . . . . .	20.—	
Südfrüchte:		
242 Getrocknete Weintrauben, zur Weinbereitung dienlich (12.—)	20.—	
Vertrag mit Spanien: Getrocknete Trauben . . . . .	3.—	
243 andere Südfrüchte . . . . .	15.—	
Vertrag mit Italien: Orangen und Citronen 2.—; getrocknete Feigen . . . . .	3.—	
Vertrag mit Spanien: Orangen, Citronen, Datteln, Mandeln, Haselnüsse . . . . .	3.—	
Gemüse:		
244 Kartoffeln . . . . .	frei	
Vertrag mit Deutschland . . . . .	frei	
Vertrag mit Frankreich . . . . .	—02	
245 andere Gemüse (1.—)	2.—	
Vertrag mit Italien: Frische Gemüse . . . . .	frei	
246 eingesalzen oder getrocknet, offen (4.—)	5.—	
Vertrag mit Frankreich: Sauerkraut u. andere eingesalzene Gemüse . . . . .	4.—	
247 conserviert, in Essig oder anderswie eingemacht (in Gefässen über 5 kg; in Wasser konservierte Erbsen und Bohnen, ohne Unterschied des Gewichts 7.—; in Gefässen bis 5 kg 20.—)	30.—	
Vertrag mit Frankreich: Gemüse in Essig: in Gefässen: über 5 kg wiegend 7.—; von 5 kg oder weniger . . . . .	16.—	
Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:		
248 nicht geschrotet, nicht geschält . . . . .	—30	
Vertrag mit Oesterreich . . . . .	—30	
249 in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupen, Gries (Gries aus Hartweizen 1. 25), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten . . . . .	2. 50	
Vertrag mit Oesterreich: Gries aus Hartweizen . . . . .	2.—	
Vertrag mit Italien: Reis in geschälten Körnern . . . . .	1. 50	
250 Brod (1. 25)	2.—	
251 Teigwaren; Zwieback und feine Bäckerwaren ohne Zucker . . . . .	15.—	
Vertrag mit Italien: Teigwaren . . . . .	8.—	
252 Gewürze aller Art . . . . .	15.—	
253 Honig . . . . .	15.—	
254 Hopfen . . . . .	4.—	
Vertrag mit Deutschland . . . . .	4.—	
Kaffee:		
255 roher . . . . .	3. 50	
256 gebrannter (4. 50)	5.—	
257 Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form (8.—)	10.—	
Vertrag mit Deutschland . . . . .	6.—	
258 Cichoriengurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten . . . . .	1.—	
259 Käse: Weichkäse (6.—)	10.—	
Hartkäse . . . . .	6.—	
Vertrag mit Frankreich: Käse, harte und weiche . . . . .	4.—	
260 Malz . . . . .	1. 50	
Vertrag mit Oesterreich . . . . .	1.—	
Milch:		
261 frische . . . . .	frei	
262 condensierte	7.—	
Oel (Speiseöl): siehe Kat. XII.		
263 Sago und Tapioca, offen	7.—	
Salz:		
264 Steinsalz und Lecksteine	10.—	
Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsoße, Mutterlauge . . . . .	—30	
266 Tafelsalz in Paketen . . . . .	10.—	
Schaltiere: Auster, Seekreise, etc., frische . . . . .	30.—	
268 Suppen, condensierte, in fester oder flüssiger Form; Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl, etc. und ähnliche Suppenartikel, in Paketen, etc., für den Detailverkauf . . . . .	20.—	
Senf: besteuert wird dem Verbraucher nach dem Kaufpreise des Produkts . . . . .	20.—	
269 in Körnern . . . . .	1. 50	
Vertrag mit Frankreich: Senf, reiner, roh . . . . .	1. 50	
270 gestossen (1. 50), gemahlen oder zubereitet, ohne Rücksicht auf die Verpackungsart . . . . .	20.—	
Vertrag mit Frankreich: Senf, reiner, gestossen 1. 50; gemahler, in Fässern, Gefässen oder Gläsern . . . . .	16.—	

1 Die Monopolgebühr beträgt: 1) für eingestampfte Kirschen Fr. 5.—, 2) für eingestampfte Zwetschgen, Pfirsamen Fr. 3. 50, 3) für getrocknete Enzianwurzeln Fr. 3.— per q. brutto.

Tabak: <i>im Innern des Landes</i> für gesetzliche Abgaben) bei Aufzollung unverarbeitete Tabakblätter, Tabak-Rippen und -Stengel; Abfälle der Tabakfabrikation, nicht in Mühform <i>im Innern des Landes</i> für Abgaben) bei Aufzollung 271 25.—
Carotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation (35.—) <i>im Innern des Landes</i> für Abgaben) bei Aufzollung 272 50.—
fabrizierter Tabak; Rauch-, Schnupf- und Kautabak <i>im Innern des Landes</i> für Abgaben) bei Aufzollung 273 75.—
Cigarren und Cigaretten <i>im Innern des Landes</i> für Abgaben) bei Aufzollung 274 150.—
Thee <i>im Innern des Landes</i> für Abgaben) bei Aufzollung 275 40.—
Zucker:
276 Melasse und Syrup, roh (3.—) oder gereinigt (7.—) . . . . . 3.—
Vertrag mit Frankreich: Melasse 7.—; Syrup, roher, braun oder schwarz, von brenzlichem Geschmack 3.—; Syrup, gereinigt, in Fässern . . . . . 7.—
278 Roh- und Krystallzucker; Stampf-(Pilé)-Zucker (7. 50); Abfallzucker (8. 50); Trubenzucker ( <i>Stärkezucker</i> ) in fester Form (7. 50) . . . . . 7. 50
279 in Hütten, Platten, Blöcken (8. 50) . . . . . 9.—
280 Vertrag mit Deutschland: Zucker, raffinierter, in Hütten, Platten, Blöcken oder Abfällen . . . . . 8. 50
280 geschneit und fein gepulvert (10.—) . . . . . 12.—
Vertrag mit Deutschland . . . . . 10.—
Anmerkung: Mischungen von geschnittenem Zucker mit Abfällen (Déchets) unterliegen der Verzollung zu Fr. 12.— als geschnittener Zucker.
Bier und Malzextrakt:
281 in Fässern . . . . . 5.—
Verträge mit Deutschland und Österreich: Bier in Fässern . . . . . 4.—
282 in Flaschen oder Krügen . . . . . 10.—
283 Bierhefe . . . . . 3.—
284 Presshefe . . . . . 16.—
Vertrag mit Österreich . . . . . 16.—
285 Obstwein (Most) . . . . . 1. 50
286 Wein ( <i>Naturwein</i> ) in Fässern . . . . . 6.—
287 Wein ( <i>Naturwein</i> ) in Flaschen etc. (20.—) . . . . . 25.—
287a Schaumweine in Flaschen (20.—) . . . . . 40.—
Anmerkung zu Nr. 286/287. <i>Kunstweine zählen den verdoppelten Zoll für Naturweine.</i> Natur- und Kunstweine mit mehr als 12 Grad (bisher 15°) Alkoholgehalt unterliegen für jeden weiteren Grad einer Monopolzölle von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen per q.
288 Verträge mit Frankreich: Wein in Fässern und Flaschen . . . . . 3. 50
289 Deutschland: Naturwein in Fässern . . . . . 3. 50
290 Österreich: Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen . . . . . 3. 50
Italien: Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen . . . . . 3. 50
Spanien: Wein jeder Art und jeden Grades, in Fässern oder andern Gefäßen; in Flaschen . . . . . 3. 50
Weingeist, Alkohol, Braumwut und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arrak, etc., welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisiert, nicht versüßt sind:
288 in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen . . . . . 20.—
Vertrag mit Frankreich . . . . . 20.—
289 in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades . . . . . 30.—
Vertrag mit Frankreich . . . . . 30.—
290 Liqueurs, Wermuth, in Fässern, Flaschen oder Krügen . . . . . 30.—
Vertrag mit Frankreich: Liqueur in Fässern, Flaschen oder Krügen (16.—) . . . . . 30.—
Vertrag mit Italien: Wermuth in Fässern oder Krügen, bis auf 18° Alkoholgehalt . . . . . 30.—
Wermuth bis auf 18.5° soll als nur 18° enthaltend angesehen werden; über diese Grenze hinaus wird derselbe außer dem Zoll der Monopolgebühr unterworfen werden.
Anmerkung zu Nr. 288/290. Die Einführung von Alkohol, Spirit, Spiritus ist Monopol des Bundes. Qualitätsspiritus ohne Unterschied des Alkoholgehaltes, sowie Liqueure und Liqueurweine von mehr als 25° Tralles Alkoholgehalt zahlen einen Monopolzuschlag von Fr. 80. Liqueur und Liqueurwein bis auf 25° Tralles Alkoholgehalt eines solchen von Fr. 20 per q brutto.
291 Vertrag mit Frankreich, Artikel 26: Die eingehenden Verträge sind auf die Produkte des Monopols bezogen, welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisiert, nicht versüßt sind und ansonsten nicht bestimmt sind.
Die eingehenden Verträge sind auf die Produkte des Monopols bezogen, welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisiert, nicht versüßt sind und ansonsten nicht bestimmt sind.
292 Vertrag mit Frankreich, Artikel 26: Die eingehenden Verträge sind auf die Produkte des Monopols bezogen, welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisiert, nicht versüßt sind und ansonsten nicht bestimmt sind.
Die eingehenden Verträge sind auf die Produkte des Monopols bezogen, welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisiert, nicht versüßt sind und ansonsten nicht bestimmt sind.
293 Vertrag mit Frankreich, Artikel 26: Die eingehenden Verträge sind auf die Produkte des Monopols bezogen, welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisiert, nicht versüßt sind und ansonsten nicht bestimmt sind.
Die eingehenden Verträge sind auf die Produkte des Monopols bezogen, welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisiert, nicht versüßt sind und ansonsten nicht bestimmt sind.
294 Vertrag mit Frankreich, Artikel 26: Die eingehenden Verträge sind auf die Produkte des Monopols bezogen, welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisiert, nicht versüßt sind und ansonsten nicht bestimmt sind.
Die eingehenden Verträge sind auf die Produkte des Monopols bezogen, welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisiert, nicht versüßt sind und ansonsten nicht bestimmt sind.
295 Vertrag mit Frankreich, Artikel 26: Die eingehenden Verträge sind auf die Produkte des Monopols bezogen, welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisiert, nicht versüßt sind und ansonsten nicht bestimmt sind.
Die eingehenden Verträge sind auf die Produkte des Monopols bezogen, welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisiert, nicht versüßt sind und ansonsten nicht bestimmt sind.
296 Vertrag mit Frankreich, Artikel 26: Die eingehenden Verträge sind auf die Produkte des Monopols bezogen, welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisiert, nicht versüßt sind und ansonsten nicht bestimmt sind.
Die eingehenden Verträge sind auf die Produkte des Monopols bezogen, welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisiert, nicht versüßt sind und ansonsten nicht bestimmt sind.

## XII. Öle und Fette.

Fette Öle, nicht medizinische, aller Art:
291 in Fässern; Pflanzenwachs . . . . . 1.—
Vertrag mit Deutschland: Fette Öle (andere als Olivenöl in Fässern und Speiseöl in Flaschen oder Blechgefassen), nicht medizinische, aller Art, in Fässern: Pflanzenwachs . . . . . 1.—
Verträge mit Italien und Spanien: Olivenöl in Fässern . . . . . 1.—
292 in Flaschen oder Blechgefassen, etc. . . . . 20.—
Vertrag mit Italien: Olivenöl in Flaschen oder Blechgefassen . . . . . 10.—
Vertrag mit Spanien: Olivenöl in Flaschen . . . . . 12.—
293 Talg, Thran in Fässern; Degras und andere Rückstände von thierischen Fetten (— 50); Walrat (1. 50) . . . . . 50.—
Vertrag mit Spanien: Öl von Fischen, gemeines, in Fässern . . . . . 60.—
294 Kerzen aller Art (Talgkerzen bisher 5.—) . . . . . 16.—
Vertrag mit Frankreich: Unschlittkerzen 4.—; andere, aller Art, 16.—
295 Seifen: <i>Reinheit nach bzw. silberbeschichtete Weben bzw. Zähnen</i> . . . . . 5.—
gewöhnliche (2. 50) . . . . . 5.—
Verträge mit Frankreich und Italien . . . . . 1. 50
296 parfümierte (30.—) . . . . . 40.—
Verträge mit Frankreich und Italien . . . . . 1. 50

## XIII. Papier.

297 Faserstoffe zur Papierfabrikation . . . . . 1. 25
Vertrag mit Deutschland: in nassen Zustande . . . . . 1. 25
Vertrag mit Österreich: gebrochen . . . . . 1. 25
298 Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, tint und un tint (10.—), Packpapier (graues, beidseitig rauhes 5.—; anderes 10.—), Lösch-, Fließ- und Filtrerpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier, einfärbig (10.—); Wachs- und Theepapier (8.—) . . . . . 10.—
Vertrag mit Frankreich: Druck- und Schreibpapier; geleinert oder ungeleint, weiß oder farbig, aber nur einfärbig . . . . . 10.—
Pack- und Löschpapier, insfern dasselbe nicht Druckpapier ist; Wachs- und Theepapier . . . . . 10.—
299 Andere Papiere aller Art (20.—), ausgenommen Glas-, Rost- und Schmigelpapier, Umschlagpapier, Enveloppen, etc., bedruckt oder lithographiert . . . . . 20.—
Vertrag mit Frankreich: Papier, farbiges, aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Notenpapier, linolius und lithographiertes Papier, Papierketten aller Art . . . . . 20.—
Vertrag mit Österreich: Briefpapiere und Couvers (auch mit Versicherungen) in einfachen oder verzieren Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsanzeigen für die einzelnen niedriger zu verzeichnen Theile vorliegen . . . . . 20.—
300 Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und Holzcarton (8. 50); Leder- carton (6.—) . . . . . 10.—
Vertrag mit Frankreich: Pappendeckel aller Art in Tafeln, gemeiner, grauer . . . . . 10.—
301 Pappendeckel, weissen und Presspäne (6.—); Pappendeckel, mit Papier überzogen; Kartonpapier . . . . . 10.—
Vertrag mit Frankreich: Pappendeckel, weisser und Presspäne . . . . . 10.—
302 Buchbinden- und Cartonagearbeiten (40.—) . . . . . 60.—
Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Papier, modelliert, geschnitten und zusammengesetzt; Cartonagearbeiten . . . . . 16.—
303 Papierwäsche (50.—) . . . . . 60.—
Vertrag mit Deutschland . . . . . 40.—
304 Spielkarten . . . . . 120.—

## XIV. Spinnstoffe.

NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder und Posamentirwaaren unterliegen, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Garne, Gewebe etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höheren Zollansatze belegt ist.
A. Baumwolle.
305 Baumwolle, rohe, und Baumwollabfälle . . . . . 30.—
306 Baumwollwatte (4.—) . . . . . 5.—
Garne:
307 einfach, roh (6.—) . . . . . 7.—
308 gewirkt, gesponnen oder nicht gesponnen (8.—) . . . . . 9.—
309 gebleicht (8.—); gefärbt; einfach oder doppelt (11.—) . . . . . 12.—
310 auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gewirkt, gefärbte Garne in Strängen (35.—) . . . . . 45.—
Vertrag mit Deutschland . . . . . 35.—
Gewebe:
311 glatte, geköperte: roh: . . . . . 4.—
312 glatter Tüll, roh . . . . . 4.—
im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m <sup>2</sup> (bis und mit 38 Fäden auf 5 mm <sup>2</sup> , exkl. Gewebe aus Garn durchschnittlich Nr. 70 engl. oder feiner, Zettel und Eintrag zusammengenommen; bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen 8.—) . . . . . 10.—
im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 m <sup>2</sup> (über 38 Fäden auf 5 mm <sup>2</sup> , sowie Gewebe mit 38 Fäden oder weniger auf 5 mm <sup>2</sup> aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 engl. oder feiner, Zettel und Eintrag zusammengenommen; bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen 14.—) . . . . . 14.—
313 mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert . . . . . 20.—
313a mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert . . . . . 50.—
314 gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt (35.—) . . . . . 45.—
315 sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantes:
315a roh (d. h. aus hellem Garn) (50.—) . . . . . 30.—
315a gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; brochirter Tüll . . . . . 60.—
Ad Nr. 315/316. Vertrag mit Frankreich: Piqués, Basins, fagoniit, Damast und Brillantes . . . . . 16.—
Vertrag mit Deutschland: Sammetartige Gewebe aus Baumwolle . . . . . 40.—
316 Filztücher . . . . . 40.—
Decken (Betts- und Tischdecken, etc.):
317 ohne Nährarbeit oder Posamentirarbeit: . . . . . 20.—
317 nicht gefärbt, nicht gebleicht (12.—) . . . . . 20.—
Vertrag mit Frankreich: Baumwollene Decken, gemeine, ohne Nährarbeit und Posamentirarbeit . . . . . 4.—
319 gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt (35.—) . . . . . 40.—
320 mit Posamentirarbeit oder genähtem Saum (50.—) . . . . . 60.—
321 Shawls (Umschlagtücher, Schärpen, etc.) (wie wollene, s. Nr. 376) . . . . . 70.—
322 Bänder und Posamentirwaaren (30.—) . . . . . 70.—
Vertrag mit Frankreich . . . . . 15.—
324 Stickereien und Spitzen (100.—) . . . . . 150.—
325 Wachstuch, gemisches und sog. Oeleinwand, zu Verpackungs Zwecken (8.—) . . . . . 10.—
Vertrag mit Frankreich: Wachseleinwand zur Verpackung . . . . . 3.—
326 Wachstuch zu Möbeln, etc.; Wachstafet (20.—) . . . . . 30.—
Vertrag mit Frankreich: Wachseleinwand zu Möbeln, für Behänge und zu anderem Gebrauch . . . . . 16.—
327 Linoleumteppiche . . . . . 20.—
B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.
328 Flachs, Hanf, Jute, Ramie ( <i>Rameh, Nessel-Hanf</i> ) und ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gegehct . . . . . 30.—
Vertrag mit Italien (ausg. Ramie) . . . . . 30.—
Garne aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen:
329 bis und mit Nr. 10, einfach, roh und gebraucht (1.—) . . . . . 1. 50
Vertrag mit Italien: Gespinstete aus Flachs und Hanf, bis und mit Nr. 10, roh oder gelaut . . . . . 60.—
330 über Nr. 10, einfach, roh und gebraucht . . . . . 6.—
331 gezwirkt, gebleicht . . . . . 10.—
332 gefärbt (15.—) . . . . . 16.—
333 auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) (24.—) . . . . . 40.—
Gewebe aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen:
334 Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert (2.—) . . . . . 2. 50
Vertrag mit Frankreich: Packtuch, gemisches und rohes, von höchstens 25 Fäden auf 3 cm sowohl im Zettel als im Eintrag . . . . . 1. 50
335 roh oder gebraucht, von 9—13 Fäden auf 5 mm im Geviert (12.—) . . . . . 15.—
Vertrag mit Frankreich: Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder ge musterte; Leinwand und Leinenband, gebleicht, gefärbt, appretirt, sowie Leinen, roh oder gehäuft, auf 40 Zettelfäden auf 3 cm . . . . . 4.—
336 roh oder gebraucht, von 14—22 Fäden auf 5 mm im Geviert . . . . . 30.—
337 roh oder gebraucht, von über 22 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen (so.—) . . . . . 60.—
NB. Zettel und Eintrag zusammenge nommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.
Vertrag mit Frankreich: Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder ge musterte; Leinwand und Leinenband, gebleicht, gefärbt, appretirt, sowie Leinen, roh oder gehäuft, auf 40 Zettelfäden auf 3 cm . . . . . 4.—
338 Zettel, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt . . . . . 60.—
Vertrag mit Frankreich: Leinen Tüll . . . . . 30.—
339 Bänder und Posamentirwaaren (40.—) . . . . . 60.—
Vertrag mit Frankreich: Bandwaren aus Leinen garn, roh, gebleicht oder gefärbt; leinene Posamentirwaaren . . . . . 16.—
341 Stickereien und Spitzen (100.—) . . . . . 150.—
Vertrag mit Frankreich: Batist, Linon, abgepasste Schnupftücher; mit Stickereien; leinene Spitzen . . . . . 30.—
Seilerarbeiten:
342 Stricke, Tauen . . . . . 12.—
Vertrag mit Frankreich: Stricke, Ankertau . . . . . 3.—
343 andere Seilerarbeiten . . . . . 24.—
Vertrag mit Frankreich: Schnüre, Bindfaden und Seilerarbeiten; Fischer netze . . . . . 16.—
344 Gurken (15.—), Schläuche, Säcke . . . . . 20.—
Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manillahanf und andern ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefasstem Rand:
345 roh (10.—) . . . . . 12.—
346 gefärbt, bedruckt, etc. (15.—) . . . . . 20.—
347 gewebte Teppiche aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen (15.—) . . . . . 50.—
Vertrag mit Frankreich: Jute teppiche, glatt oder aufgeschnitten . . . . . 7.—
Anmerkung zur Kategorie „Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.“: Im Vertrag mit Frankreich sind modifizierte Stoffe erlaubt, welche Leinen- oder Hanfgewebe, sowie Stoffe der Hälfte der Garnstärke vor Hanf vorhechten; wie Leinen- oder Hanfgewebe, nach den betreffenden Klassen (des Tarifs v. Jahr 1878) 4.—
Ganz- oder teilweise farbige Artikel aus Leinen oder Hanf . . . . . 30.—
Artikel, nicht namehaft aufgeführt, und Kleidungsstücke werden analog je nach den Tariffklassen (des Tarifs v. Jahr 1878) taxirt . . . . . 4.—

## C. Seide.

348 Seidenkokons, Abfälle von Seide: Strazze, Struse, Stumpen und defekte Kokons etc. . . . .	30
Seide und Floreteide (Schappe): . . . . .	
roh: . . . . .	1.—
gekämmte Floreteide (Peignée) . . . . .	1.—
350 ungezwirnte; Grège und Floreteide . . . . .	1.50
Vertrag mit Italien: Ungezwirnte Seide und Floreteide (Grège) . . . . .	1.50
351 gezwirnte Seide und Floreteide, soweit nicht unter Nr. 355 fallend (7.—), sowie gefärbte Resten- und Ausschusseide (Organzine und Trame) (— 30) . . . . .	7.—
Vertrag mit Italien: Gezwirnte Seide und Floreteide . . . . .	6.—
352 abgekocht (abgeschält), gefärbt, soweit nicht unter Nr. 353 fallend . . . . .	16.—
353 Näh-, Stick-, Cordonnet-, Posamentirweise und -Floreteide: roh (7.—) und gefärbt (16.—) . . . . .	60.—
Vertrag mit Italien: Nähereide, Stickseide, Cordonnet, Posamentirseite 7.—	
Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretiert: . . . . .	
354 aus reiner Seide und Floreteide . . . . .	16.—
Vertrag mit Frankreich: Gewebe aus reiner Seide; Gewebe von reiner Floreteide oder von Seide und Floreteide, rohe, weisse, gefärbte, bedruckte Crepe, nach englischer Art, roher, schwarzer oder farbiger; Thille; glatte rohe, glatte appretierte, faconnierte, roh oder appretiert; Gewebe von Seide oder Floreteide, mit falschem Gold oder Silber . . . . .	16.—
Vertrag mit Italien: Gewebe aus Seide oder Floreteide, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretiert . . . . .	16.—
355 aus Halbseide (16.—) . . . . .	100.—
Vertrag mit Frankreich: Gewebe von Seide oder Floreteide, gemischte, wenn die Seide oder Floreteide im Gewicht vorherrscht . . . . .	16.—
356 Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc., aus Seide oder Halbseide (100.—) . . . . .	150.—
357 Bänder und Posamentirwaren aus Seide oder Halbseide (30.—) . . . . .	100.—
Vertrag mit Frankreich: Bänder von Seide oder Floreteide; sammette; andere; gemischt in denen die Seide oder die Floreteide im Gewicht vorherrscht . . . . .	16.—
Posamentirwaren, nicht besonders benannte; Posamentirwaren von Seide oder Floreteide, mit falschem Gold oder Silber . . . . .	16.—
359 Stickereien und Spitzen (100.—) . . . . .	180.—
Vertrag mit Frankreich: Spitzen aus reiner Seide 30.—; von Seide oder Floreteide, mit falschem Gold oder Silber . . . . .	16.—
360 Alle unter Nr. 354—359 genannten Waaren in Verbindung mit edlen Metallen (60.—) . . . . .	200.—
Vertrag mit Frankreich: Gewebe, Posamenterie und Spitzen von Seide oder Floreteide; mit feinem Gold oder Silber . . . . .	30.—
mit halb falschem Gold oder Silber . . . . .	16.—

## D. Wolle, rein und gemischt

Wolle:	
361 roh und gewaschen; Wollabfälle, Kämmlinge, Kuntwolle . . . . .	30
362 gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammszug . . . . .	60
Ad Nr. 361/362. Vertrag mit Frankreich: Wolle, gekämmte, gefärbt oder ungefärbt . . . . .	60
Vertrag mit Spanien: Wolle, roh oder gekämmt, gefärbt oder ungefärbt . . . . .	60
Garn:	
363 roh; einfach oder doublirt; Watte . . . . .	7.—
Vertrag mit Frankreich: Wollengarn (aus reiner Wolle), rohes, einfach oder doublirt . . . . .	5.—
364 roh; drei- oder mehrfach gezwirnt . . . . .	8.—
Vertrag mit Frankreich . . . . .	8.—
gebleicht (8.—), gefärbt (14.—) . . . . .	
365 einfach oder doublirt . . . . .	15.—
366 drei- oder mehrfach gezwirnt . . . . .	20.—
Ad Nr. 365/366. Vertrag mit Frankreich: Wollengarn (aus reiner Wolle); gebleicht 8.—, gefärbt . . . . .	9.—
367 auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) (30.—) . . . . .	40.—
Gewebe:	
368 Tuchenden (Leisten) . . . . .	4.—
Vertrag mit Frankreich . . . . .	4.—
roh:	
368a Streichgarngewebe (25.—) . . . . .	30.—
368b Kammgarngewebe (25.—) . . . . .	50.—
Vertrag mit Frankreich: Gewebe (aus reiner Wolle), roh . . . . .	12.—
gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
369a Streichgarngewebe (20.—) . . . . .	100.—
369b Kammgarngewebe (20.—) . . . . .	120.—
Vertrag mit Frankreich: Gewebe (aus reiner Wolle), gebleicht, gefärbt, bedruckt . . . . .	25.—
370 rohe und farbige Lastings (Serge de Berry) zur Schuhfabrikation . . . . .	16.—
Vertrag mit Frankreich: Vgl. oben unter Nr. 368/369.	
371 Filztücher . . . . .	70.—
Decken (Bett- und Tischdecken, etc.): . . . . .	
372 ohne Nährarbeit (30.—) . . . . .	40.—
Vertrag mit Frankreich: Wollene Decken aller Art, ohne Nährarbeit . . . . .	16.—
373 mit Nährarbeit (60.—) . . . . .	70.—
Bodenstücke:	
374 grobe, ohne Fransen oder Nährarbeit (25.—) . . . . .	40.—
375 andere (60.—) . . . . .	70.—
Ad Nr. 374/375. Vertrag mit Frankreich: Teppiche aller Art: grobe, ohne Fransen und ohne Nährarbeit . . . . .	12.—
andere . . . . .	30.—
376 Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc. (100.—) . . . . .	125.—
Vertrag mit Frankreich: Shawls und Schärpen aus Wolle oder indischem Cashemir . . . . .	30.—
377 Bänder und Posamentirwaren (100.—) . . . . .	125.—
Vertrag mit Frankreich: Bandwaren aus Wolle . . . . .	30.—
Posamentirwaren aus Wolle . . . . .	25.—
Posamenterie, nicht besonders genannte . . . . .	16.—
378 Stickereien und Spitzen (100.—) . . . . .	150.—
Vertrag mit Frankreich: Wollene Spitzen . . . . .	30.—
380 Filzstoffe (25.—) . . . . .	20.—
Vertrag mit Frankreich . . . . .	16.—
Filzwaaren, ohne Nährarbeit:	
382 roh . . . . .	30.—
383 gebleicht, gefärbt, bedruckt . . . . .	50.—
Ad Nr. 382/383. Vertrag mit Frankreich: Filzwaaren ohne Nährarbeit; nicht gefärbt, nicht bedruckt . . . . .	7.—
gefärbt, bedruckt . . . . .	16.—
Anmerkung zur Kategorie „Wolle, rein und gemischt“. Vertrag mit Frankreich: Nichtgenannte Waaren werden je nach ihrer Qualität analog, je nach den betreffenden Tarifklassen (schweiz. Zolltarif von 1878), taxirt . . . . .	4.— bis 30.—

## E. Kautschuk und Guttapercha.

384 Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, roh, geschnitten, gezozen: in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden (4.—) . . . . .	1.—
384a Kordentücher . . . . .	4.—
385 Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit andern Materialien (7.—) . . . . .	10.—

Ad Nr. 384/385. Vertrag mit Frankreich: Kautschuk, verarbeitet, rein oder gemischt, geschnitten, gesponnen, in Kugeln, Platten, oder Blättern, in Riemen oder Röhren . . . . .

386 Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc., und andere nicht genannte Kautschuk und Guttaperchawaren (60.—) . . . . .

Vertrag mit Deutschland: Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk, in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc. . . . .

Vertrag mit Frankreich: Kautschuk, aufgetragen auf Gewebe am Stück (10.—)

Anmerkung zur Kategorie „Kautschuk und Guttapercha“. Vertrag mit Frankreich: Waaren von Guttapercha unterliegen denselben Zollansätzen wie Waaren von Kautschuk.

## F. Stroh, Rohr, Bast, etc.

Stroh, sortiertes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartograss (Halfa), Cocosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar, etc. . . . .

387 roh . . . . .

388 gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen . . . . .

389 grobe Waaren, wie Matten, Bodendecken (6.—), Körbe, Handtaschen (15.—); Beisen aus Reisstroh (10.—) u. dgl. . . . .

390 Geflechte (Tressen) (10.—) . . . . .

Vertrag mit Italien: Strohgeflechte . . . . .

391 feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, etc. (70.—) . . . . .

Vertrag mit Deutschland: Feine Stroh-, Rohr- und Bastwaren (60.—)

## G. Confectionswaaren.

Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Confectionswaaren, zugeschnitten oder fertig . . . . .

392 aus Baumwolle (70.—) . . . . .

Vertrag mit Deutschland: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Nährarbeit aus Baumwolle . . . . .

393 aus Leinen, Jute, Ramie, etc. (70.—) . . . . .

Vertrag mit Frankreich: Kleidungsstücke, ganz oder teilweise fertige Artikel aus Leinen oder Hanf . . . . .

394 aus Seide und Halbseide (200.—) . . . . .

Verträge mit Deutschland und Österreich: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren aus Seide und Halbseide (150.—)

395 aus Wolle und Halbseide (20.—) . . . . .

Vertrag mit Frankreich: Kleider, verfertigte, neue, aus Wolle . . . . .

Anmerkung zu Nr. 392/395: Confectionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik (bis her 70.—)

Vertrag mit Frankreich: Kleider, fertige, aus Kautschuk (und Guttapercha) . . . . .

397 Spitzenkleider und gestickte Kleider aller Art (verschiedene Zölle, je nach dem Stoff und der Garnitur) . . . . .

398 Wirkwaren, mit oder ohne Nährarbeit . . . . .

397a aus Baumwolle (60.—; mit Nährarbeit 70.—) . . . . .

397b aus Leinen (60.—; mit Nährarbeit 70.—) . . . . .

397c aus Seide oder Halbseide (50.—; mit Nährarbeit 200.—) . . . . .

397d aus Wolle oder Halbseide (80.—; mit Nährarbeit 120.—) . . . . .

Vertrag mit Frankreich: Wollene Wirkwaren . . . . .

399 Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen etc.; Confectionssartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz (200.—) . . . . .

Vertrag mit Österreich: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren, aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen u. dgl. . . . .

400 Nicht genannte Putzmacherwaaren; künstliche Blumen, Schmuckfedern 200.—

Vertrag mit Frankreich: Modewaren; künstliche Blumen . . . . .

Hüte aller Art, fertig gefertigt:

400 nicht ausgerüstet (ungarnirt) (aus Filz 100.—; aus Stroh, Rohr, Bast etc. 70.—) . . . . .

Vertrag mit Italien: Ungarnierte Strohhüte . . . . .

401 ausgerüstet (garnirt) (150.—; Damenhüte 200.—) . . . . .

Verträge mit Deutschland und Österreich: Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt) . . . . .

Anmerkung zu Nr. 400/401: Vorgeformte Hüte zählen nach Material und Beschaffenheit. Mützen sind wie Kleidungsstücke (392/398) zu behandeln.

402 Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt (50.—) . . . . .

Regen- und Sonnenschirme:

403 baumwollene (30.—) . . . . .

Vertrag mit Frankreich . . . . .

404 wollene und halbwollene, leinene (50.—) . . . . .

405 seidene und halbseidene (80.—) . . . . .

Vertrag mit Frankreich: Regen- und Sonnenschirme, seidene . . . . .

406 Schirmgestelle, Schirmstücke mit oder ohne Federn (5.—) . . . . .

NB. Griffen und andere Schirmbestandtheile sind nach der betreffenden Stoffrubrik verzollbar.

407 Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche (Trödlerware) . . . . .

Vertrag mit Frankreich: Kleider, alte, aus Wolle . . . . .

408 aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnierung (20.—) . . . . .

408a aus Kautschukstoffen (20.—) . . . . .

## XV. Thiere und thierische Stoffe.

## A. Thiere.

Pferde und Maultiere . . . . .

409 Verträge mit Deutschland und Österreich: Pferde . . . . .

410 Circuspferde, auch wenn zur Wiederausfuhr bestimmt . . . . .

411 Füllen und Esel . . . . .

Vertrag mit Österreich: Füllen . . . . .

412 Ochsen (25.—) . . . . .

13 Zuchttiere (25.—), Kühe und Rinder (20.—), geschauftelt . . . . .

Ad Nr. 412/413. Vertrag mit Österreich: Ochsen und Stiere, geschauftelt . . . . .

414 Jungvieh ungeschauftelt, soweit nicht unter Nr. 414a fallend (5.—) . . . . .

414a Mastkübel über 60 kg Gewicht (5.—) . . . . .

Ad Nr. 414/414a. Vertrag mit Österreich: Jungvieh, ungeschauftelt . . . . .

415 Kälber bis und mit 60 kg Gewicht (3.—) . . . . .

Vertrag mit Österreich: Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg Gewicht . . . . .

416 Schweine (bis 25 kg Gewicht 3.—; andere 8.—) . . . . .

Vertrag mit Österreich: Schweine mit oder über 25 kg Gewicht . . . . .

Schweine unter 25 kg Gewicht . . . . .

417 Schafe (—, 50) . . . . .

Vertrag mit Österreich . . . . .

418 Ziegen (—, 50) . . . . .

Vertrag mit Österreich . . . . .

419 Bienensteinöcke, gefüllt . . . . .

420 Nicht genannte Thiere . . . . .

frei

**B. Thierische Stoffe.**

Häute und Felle:	per 100 kg
421 rohe, grüne, gesalzene, getrocknete . . . . .	60
Vertrag mit Spanien: Rohe Häute . . . . .	60
422 gegerbte, zugerichtete; mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnarbeiten, etc. . . . .	12.—
423 zusammengenäht, jedoch nicht abgepasst, in sog. Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dgl. . . . .	30.—
424 Thierhaare, nicht anderweitig genannte . . . . .	60
Vertrag mit Oesterreich . . . . .	60
425 Borsten, sortirt und in Bündel gebunden . . . . .	2.—
Vertrag mit Oesterreich . . . . .	2.—
Pferde- und Büffelhaare:	
426 roh . . . . .	1.—
Vertrag mit Oesterreich . . . . .	1.—
427 gereinigt, gesponnen, zugerichtet (7.—)	12.—
Vertrag mit Oesterreich: Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, zubereitet 7.—	7.—
Vertrag mit Italien: Pferdehaare, gereinigt, zubereitet . . . . .	5.—
428 Menschenhaare . . . . .	50.—
429 Perrückenmacher- und Haararbeiten . . . . .	100.—
430 Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 421 fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen . . . . .	10.—
431 Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren, rein oder gemischt . . . . .	80.—
Vertrag mit Frankreich . . . . .	16.—
432 Bettfedern . . . . .	10.—
Verträge mit Deutschland, Oesterreich und Spanien . . . . .	7.—
433 Daunen (Flaum) . . . . .	50.—
Vertrag mit Oesterreich: Daunen, Flaum . . . . .	7.—
Vertrag mit Spanien: Flaum . . . . .	7.—
434 Blasen, Därme, Käselab . . . . .	—, 60
Vertrag mit Oesterreich . . . . .	—, 60
435 Wachs . . . . .	1.50
436 Wachsarbeiten aller Art . . . . .	50.—
Verträge mit Frankreich und Italien . . . . .	16.—
Hörner:	
437 roh und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe . . . . .	—, 30
Vertrag mit Oesterreich . . . . .	—, 30
438 vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Grösse; Knochenplatten . . . . .	1.—
Vertrag mit Oesterreich . . . . .	—, 60
Vertrag mit Frankreich: Thierhörner, vorgearbeitete und in Platten jeder Grösse . . . . .	—, 60
439 Elfenbein, Walross- und anderes Thierzähne, roh . . . . .	10.—
Fischbein:	
440 roh oder gerissen . . . . .	4.—
441 abgeschliffen . . . . .	16.—
442 Schildpatt und Perlmutt, roh oder abgeschliffen . . . . .	10.—
443 Perlen und Korallen, ungefasst . . . . .	50.—
Vertrag mit Frankreich: Korallen, geschnitten, nicht gefasst . . . . .	30.—
444 Waschschwämme . . . . .	20.—
Vertrag mit Frankreich: Waschschwämme aus schwimmenden Schwämme . . . . .	20.—
445 Dachziegel, roh (—, 50) . . . . .	60.—
445a feuerfeste Steine (—, 50); rohe Röhren ohne Muffen (—, 30) . . . . .	50.—
446 Backsteine, Platten, Fliesen: roh (—, 30) . . . . .	—, 50
Ad Nr. 445—446. Vertrag mit Frankreich: Töpferwaren, grobe; Ziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen: aus gemeinem Thon, nicht glasiert . . . . .	—, 10
Vertrag mit Italien: Grobe Thonwaren: Dachziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen, aus gemeinem Thon, nicht glasiert, nicht farbig, nicht gedämpft, nicht geschiebert . . . . .	—, 10
447 Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiebert, getheert, glasiert . . . . .	2.—
Verträge mit Frankreich und Italien . . . . .	2.—
447a Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfärbig, glatt: geschiebert, geschieft, getheert, glasiert (—, 50); architektonische Verzierungen (roh 2.—; glasiert 10.—); Terrakotten für Architektur und Gärten (2.—)	3.—
Vertrag mit Frankreich: Glasirte Thonröhren; Platten, Fliesen, farbige, glasierte, nicht bemalte . . . . .	2.—
Vertrag mit Italien: Röhren, Platten, Fliesen, geölt, glasiert, nicht bemalt 2.—	—, 50
448 Fliesen, Platten, aller Art, mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhaltenen oder vertieften Verzierungen (10.—)	8.—
449 Gasrörten (2. 50), Tiegel (3. 50), Muffen, Kapseln (—)	2.50
Verträge mit Frankreich und Italien: Gasrörten . . . . .	10.—
450 Ofenkacheln und aufgesetzte Kachelöfen aller Art (geölt, glasiert 2.50; bemalte etc., mit Verzierungen 10.—)	8.—
Vertrag mit Frankreich: Ofenkacheln, farbige, glasierte, nicht bemalte 2.—	—
Steinzeugwaren:	
Fliesen, Platten:	
451 roh (naturfarbig), aus einerlei Masse und von einerlei Farbe (—, 50) . . . . .	1.—

452 geschiefert, geschliffen, glasiert: einfärbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe (2. 50) . . . . .	3.—
Vertrag mit Italien: Platten, Fliesen, aus Steinzeug, nicht bemalt . . . . .	2.—
452a bemalt, bedruckt, mit erhaltenen oder vertieften Verzierungen (10.—)	8.—
452b Muffenröhren, Kanalisationssbestandtheile, soweit sie nicht unter Nr. 452c fallen . . . . .	2.50
Verträge mit Frankreich und Italien: Steinzeugröhren . . . . .	2.—
452c Kanalisationssbestandtheile (Waterclosets) aus Porzellan und seinem Steingut (2. —) . . . . .	12.—
Töpferwaren:	
453 gemeine, mit grauem oder räthlichem Bruch, glasiert oder nicht glasiert; Steinzeugwaren, gemeine (Krugware) (3. 50); Isolatoren aus Porzellan (25.—) . . . . .	4.—
Verträge mit Frankreich und Italien: Gemeine Töpferwaren: mit grauem oder rothem Bruch, glasiert oder nicht glasiert; gemeine Steinzeugwaren; irische Pfenni . . . . .	2.—
454 mit weissem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaren, die nicht unter einer der vorstehenden Positionen fallen . . . . .	25.—
Vertrag mit Frankreich: Töpferwaren, glasierte mit Verzierungen in erhabener Arbeit, einfärbig und mehrfarbig; flaches und hohes Geschirr . . . . .	16.—
Payence: zinnhaltige, aus farbiger Masse mit weißer Glasur . . . . .	16.—
zinnhaltige, mit farbiger Glasur, Majolika, glasiert, mehrfarbig . . . . .	16.—
feines Steingut . . . . .	16.—
Porzellan aller Art, weiss oder verziert, Parian und weisses Biscuit . . . . .	16.—

**XVII. Verschiedene Waaren.**

455 Feine Quincailleerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte (150.) . . . . .	200.—
Vertrag mit Frankreich: Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren: Kunstdrechsler, eingelagerte u. dgl. . . . .	30.—
Drehstiel- und andere Elfenbeinarbeiten . . . . .	16.—
456 Gemeine Quincailleerie- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte . . . . .	50.—
Vertrag mit Frankreich: Mercerie aller Art; Knöpfe, feine oder gewöhnliche, mit Ausnahme der vom Posamentier verfertigten; Stecknadeln aller Art . . . . .	16.—
Vertrag mit Italien: Gemeine Kurzwaaren . . . . .	16.—
457 Lampen aller Art, fertige (30.—), soucie fertige Bestandtheile von solchen nach Stoff und Beschaffenheit, mit Ausnahme der Glasylinder . . . . .	30.—
Vertrag mit Deutschland: Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt . . . . .	25.—
458 Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug etc.), aller Art . . . . .	70.—
Vertrag mit Frankreich: Lederwaren aller Art . . . . .	30.—
459 Bureaubedürfnisse, Schreibtisch- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe: nicht anderswo genannt (25.—); Siegellack (20.—) . . . . .	30.—
Vertrag mit Frankreich: Bielestre, zusammengesetzte, mit Holschäftung; Kautschuk zum Bureaugebrauch; Schleifer, eingerahmt und Griffel . . . . .	16.—
460 Spielzeug aller Art . . . . .	40.—
Vertrag mit Frankreich: Spielzeug . . . . .	16.—
461 Gegenstände zu wandernden Schaustellungen, wie Panorama etc. etc. . . . .	40

**Ausfuhr.**

Mehr als 1000 verschiedene Waaren sind im Tarif aufgeführt, welche nicht unter den vorstehenden Positionen fallen.

**I. Thiere.**

per Stück.
1 Pferde und Maultiere . . . . .
2 Füllen und Esel . . . . .
3 Rindvieh über 60 kg Gewicht . . . . .
4 Kälber, nicht über 60 kg Gewicht . . . . .
5 Schweine mit oder über 40 kg Gewicht . . . . .
6 Schweine unter 40 kg Gewicht . . . . .
7 Schafe und Ziegen . . . . .
8 Bienenvölker, gefüllt . . . . .
9 Nicht genannte Thiere . . . . .

**II. Andere Waaren.**

per 100 kg.
10 Alle anderen Waaren, mit Ausnahme der hierach genannten . . . . .
11 Eisen, alles . . . . .
12 Felle und Häute, rohe . . . . .
13 Fleisch, frisches . . . . .
15 Knochen . . . . .

(Für Gerberinde, roh oder gemahlen (bisher 1. —) und für Lumpen, alte Stricke und Täue (bisher 1. —) wird durch den neuen Tarif Zollfreiheit bei der Ausfuhr festgesetzt.)

Anmerkung. Die in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien gebundenen Ausfuhrzölle sind nur niedriger für Fleisch, frisches (Verträge mit Frankreich und Italien . . . . .) und für Knochen (Vertrag mit Deutschland: frei) und werden deshalb hier nicht besonders aufgeführt.

**III.**

Die Waaren, welche in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien gebunden sind, sind nur niedriger für Fleisch, frisches (Verträge mit Frankreich und Italien . . . . .) und für Knochen (Vertrag mit Deutschland: frei) und werden deshalb hier nicht besonders aufgeführt.

Die Waaren, welche in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien gebunden sind, sind nur niedriger für Fleisch, frisches (Verträge mit Frankreich und Italien . . . . .) und für Knochen (Vertrag mit Deutschland: frei) und werden deshalb hier nicht besonders aufgeführt.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

